



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 214/2023/2024

06.02.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

#### Gründe:

Die Mannschaft des VfB Stuttgart trat zum Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels gegen die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 10.12.2023 verspätet zur Ausrüstungskontrolle an, so dass das Spiel in der Folge erst mit einer Verzögerung von 90 Sekunden angepfiffen werden konnte. Gleiches ereignete sich bereits zuvor bei den Spielen gegen den VfL Bochum am 19.08.2023 (Verzögerung 170 Sekunden – hiernach wurde eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro verhängt) und gegen den SC Freiburg am 02.09.2023 (Verzögerung 61 Sekunden - hier folgte eine Ermahnung).

Der DFB-Kontrollausschuss hat auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 15.000,- Euro für den - dort ausgewiesenen - dritten Verstoß bei einer Verzögerung von 30 bis 120 Sekunden beantragt. Dem hat die VfB Stuttgart 1893 AG nicht zugestimmt und eingewendet, dass es sich bei der Verzögerung im Spiel gegen Bayer Leverkusen erst um den zweiten Verstoß in der tabellarischen Kategorie „30 bis 120 Sekunden“ handele, danach könne lediglich eine Ermahnung erfolgen. Hierbei sei im Zweifel nicht

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



auf die absolute Anzahl der Verstöße, sondern auf die jeweiligen Vergehen in den verschiedenen tabellarischen Unterkategorien abzustellen.

Diesem Vorbringen kann allerdings nicht gefolgt werden.

Die Bemessung von Sanktionen für zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga nach § 14a SpOL richtet sich jeweils nach der absoluten Anzahl der Verstöße gemäß der vorgenannten Tabelle und nicht getrennt nach den dort beschriebenen Unterkategorien (Verstöße bis 120 Sek. und solche ab 120 Sek.).

Dies ergibt sich - wie auf Nachfrage des DFB-Sportgerichtes durch die DFL (als Normgeberin) bestätigt - schon aus dem Wortlaut und der unmissverständlichen Systematik der Tabelle, in der dort in Spalte 1 die absolute Anzahl der Verstöße aufsteigend aufgelistet wird und sich - danach - aus den Spalten 2 und 3 anhand der Schwere des Verstoßes die konkrete Sanktion ableitet. Sinn und Zweck dieser - abgestuften - Sanktionsmethode ist die künftige Vermeidung verspäteter Spielbeginne durch spürbare Sanktionen. Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften zum Spielbeginn, auch vermeintlich leichtere Fälle, führen immer zu einer signifikanten Vergrößerung bzw. Vertiefung des Tat- und Unrechtsgehalts. Der Intention der Normgeberin würde es zuwiderlaufen, wenn ein Klub nach zwei Verfehlungen bei einem Folgeverstoß sogar noch dafür honoriert werden würde, dass er bisher nicht zwei leichte, sondern - neben einem leichten - auch einen schweren Verstoß begangen hätte (in dem Fall wäre nur eine zweite Ermahnung anstatt einer Geldstrafe verwirkt). Die Annahme der VfB Stuttgart 1893 AG hätte schließlich auch die - unvertretbare - Folge, dass ein Klub nach zwei schweren Verstößen für den dritten und sogar vierten leichteren Verstoß gar nicht sanktioniert werden könnte. Wenn aber ein schwerwiegenderes Vorverhalten im weiteren Fall zu weniger schwerwiegenden (Einzel-) Sanktionen führte, wäre das Ziel der gesamten Regulierung und Sanktionierung verfehlt.

Mit diesen Maßgaben schließt sich das DFB-Sportgericht der Bewertung der DFL zur - absoluten - tabellarischen Zählweise in vollem Umfang an. Anhaltspunkte für eine anderweitige Auslegung der Sanktionsbestimmungen des § 14a SpOL sind nicht erkennbar.

Die sich aus der Tabelle ergebende Sanktion für den dritten Verstoß des verspäteten Spielbeginns in Höhe von 15.000,- Euro ist daher gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen**



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfB Stuttgart 1893 AG

22.01.2024

**Per E-Mail**

**Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 10.12.2023 in Stuttgart**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzigen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

**Ergänzende Begründung:**

Die Mannschaft des VfB Stuttgart trat verspätet zur Ausrüstungskontrolle an, so dass das Spiel in der Folge erst mit einer Verzögerung von 1:30 Minuten angepfiffen werden konnte.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpfiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro beantragt (3. Verstoß). Es entspricht hierbei der Intention des Normgebers (DFL), dass jeweils auf die absolute Anzahl der Verstöße gemäß obiger Tabelle und nicht nach Unterkategorien getrennt (Verstöße bis 120 Sek. und solche ab 120 Sek.) abzustellen ist.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –